

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG)

A. Problem

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz hat sich in der Praxis zwar bisher im wesentlichen bewährt, lediglich in einigen Punkten hat sich ein kurzfristiger Änderungsbedarf ergeben. Dies betrifft die Anzeigepflichten, die Kostenregelung sowie die Bußgeldregelung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Einbeziehung von Duplikaten von Originalunterlagen des Staatssicherheitsdienstes in die Anzeigepflicht des § 7 vor, damit der Bundesbeauftragte deren Herausgabe verlangen kann. Zudem wird künftig auch die Nichtherausgabe von Duplikaten mit Bußgeld belegt. Außerdem ist vorgesehen, für Auskünfte an Forschung und Medien Gebühren zu erheben; Angehörige von Vermissten und Verstorbenen sollen hingegen von der bisherigen Gebührenpflicht befreit werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; durch die Einbeziehung von Forschung und Medien in die Kostenregelung sind nicht bezifferbare Mehreinnahmen zu erwarten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (2. StUÄndG)

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Staatssicherheitsdienstes“ die Worte „oder Kopien, Abschriften oder sonstige Duplikate solcher Unterlagen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Staatssicherheitsdienstes“ werden die Worte „oder Kopien, Abschriften oder sonstige Duplikate solcher Unterlagen“ eingefügt.

2. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 17 sowie gegenüber nicht-öffentlichen Stellen nach den §§ 20, 21, 32 und 34 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs sind ebenfalls Kosten zu erheben. Für Auskünfte an Betroffene, Dritte und nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener sowie für die ihnen gewährte Einsicht in die Unterlagen werden Kosten nicht erhoben.“

3. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Zitat „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ werden die Worte „und Absatz 2“ sowie nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „oder Kopien und sonstige Duplikate von Unterlagen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

- I. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (BGBI. I S. 2272) hat sich in der Praxis bisher im wesentlichen bewährt. Lediglich in einigen Punkten hat sich ein kurzfristiger Änderungsbedarf ergeben. Dies betrifft die Anzeigepflichten, die Kostenregelung sowie die Bußgeldregelung.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Novellierung des Gesetzes kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR konnte bisher erst rund 70 % des gesamten Aktenbestandes erschließen. Deshalb ist die für diese Entscheidung erforderliche umfassende Kenntnis der Rechtstatsachen noch nicht gegeben. Es ist zu erwarten, daß die vollständige Erschließung der Akten in absehbarer Zeit durchgeführt wird, so daß eine gegebenenfalls erforderliche umfassende Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes im Laufe der kommenden Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

II. Kosten

Durch den Wegfall der Kostenpflicht für nahe Angehörige Vermißter oder Verstorbener werden die Einnahmen geringfügig vermindert. Dem stehen voraussichtlich erhebliche Mehreinnahmen durch die Einbeziehung von Forschung und Medien in die Kostenregelung gegenüber.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1 (§ 7)*

Die Anzeigepflichten in § 7 Abs. 1 und 3 gegenüber dem Bundesbeauftragten beziehen sich nur auf Originalunterlagen des Staatssicherheitsdienstes, während

die Herausgabepflicht auch für Duplikate gilt (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2). Diese Herausgabepflicht besteht jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Bundesbeauftragten. Es ist deshalb erforderlich, daß dieser Kenntnis von der Existenz der Duplikate erhält. Die Anzeigepflicht muß daher auch auf Duplikate erstreckt werden (sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich).

Zu Nummer 2 (§ 42)

- a) Forschung und Medien brauchen bisher für Auskünfte und Kopien weder Personal- noch Materialkosten zu tragen. Dies ist anderen Antragstellern gegenüber ungerecht. Selbst Betroffene müssen Kopien bezahlen. Auch Forschung und Medien sind daher in die Kostenregelung einzubeziehen.
- b) Auskünfte und Akteneinsicht sind für Betroffene und Dritte gebührenfrei. Nahe Angehörige (§ 15) müssen hingegen Gebühren bezahlen.

Hinsichtlich ihrer Rechte behandelt das Gesetz nahe Angehörige ähnlich wie Betroffene und Dritte, weil eine vergleichbare Interessenlage besteht. Daher soll eine Parallelität auch im Kostenbereich vorgesehen werden.

Zu Nummer 3 (§ 45)

In den Bußgeldvorschriften soll ein redaktionelles Versehen bereinigt werden, durch das derzeit die Nichtherausgabe von Duplikaten nicht mit Bußgeld belegt werden kann.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

